

## **Bewerbungs- und Vergaberichtlinien für Wohnheimplätze**

### **1. Wohnberechtigung**

Wohnberechtigt sind immatrikulierte Studentinnen und Studenten

- der Goethe-Universität,
- der Frankfurt University of Applied Sciences,
- der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst,
- der Hochschule für Gestaltung Offenbach,
- der Hochschule RheinMain Wiesbaden und Rüsselsheim,
- der Hochschule Geisenheim

Grundsätzlich nicht wohnberechtigt sind Studierende,

- die gleichzeitig Assistent, Referendar, Volontär oder dergleichen sind,
- die überwiegend berufstätig sind,
- die bereits ein berufsqualifizierendes Examen an einer in- oder ausländischen Hochschule absolviert haben (hierzu zählt nicht der Bachelor, außer bei Studienfachwechsel)
- die älter als dreißig Jahre sind,
- die die Regelstudienzeit überschritten haben oder
- die im fünfzehnten oder höheren Semester studieren.

### **2. Bewerbung**

Die Bewerbung um Aufnahme in ein Wohnheim des Studentenwerks ist online einzureichen unter: [www.studentenwerkfrankfurt/wohnen/online-bewerbung/](http://www.studentenwerkfrankfurt/wohnen/online-bewerbung/).

Der Bewerbung sind digitalisiert folgende Dokumente beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf und
- Passbild neueren Datums

Unvollständige Bewerbungen können nicht bearbeitet werden.

Der Eingang der Bewerbung wird nicht schriftlich bestätigt. Es werden keine schriftlichen Zwischenbescheide erteilt. Zwingend erforderlich ist die Angabe einer aktuellen Emailadresse. Über diese wird nach der Registrierung monatlich der Fortbestand der Bewerbung aktualisiert. Für die Vollständigkeit der Bewerbung ist allein der Bewerber verantwortlich. Bei unvollständiger Bewerbung wird seitens des Studentenwerks kein Mietangebot gemacht.

### **3. Warteliste**

Die Bewerbungen werden zwecks ordnungsgemäßer Bearbeitung in einer Warteliste elektronisch erfasst und verwaltet. Nach Rücknahme oder Erledigung der Bewerbung werden die gespeicherten Daten gelöscht.

#### **4. Wohnheimplatzvergabe**

Freie Wohnheimplätze werden nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der zu berücksichtigenden Bewerbungen vergeben, wobei auf Wohnwünsche möglichst eingegangen wird.

Alleinerziehende und Behinderte werden bevorzugt aufgenommen.

Begründete Ausnahmen bei der Vergabe werden im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen vom Abteilungsleiter oder vom Geschäftsführer des Studentenwerks entschieden.

#### **5. Quotierungen**

##### **a) Nationalitätenquote**

Die Quote der verschiedenen Nationalitäten in den Wohnheimen des Studentenwerks orientiert sich an deren jeweiliger Präsenz an den betreuten Hochschulen, wobei für die ausländischen Studierenden ein großzügiger Zuteilungsschlüssel zugrunde gelegt wird, um deren erschwerte Situation auf dem privaten Wohnungsmarkt Rechnung zu tragen.

##### **b) Frauenquote**

Bei der Vergabe von Wohnheimplätzen ist auf eine ausgewogene Geschlechterverteilung zu achten.

##### **c) Austauschstudierende, Studienkollegiaten etc.**

- Für Austauschstudierende der Goethe-Universität werden jährlich 105 Wohnheimplätze reserviert.
- Für ausländische Studierende, die an speziellen Lehrangeboten der GU teilnehmen, werden bis zu 30 Wohnheimplätze vorgehalten.
- Den Austauschstudierenden der Frankfurt University of Applied Sciences stehen pro Jahr 54 Plätze zur Verfügung.
- Studierenden des Instituts for Law and Finance (ILF) an der Goethe-Universität sind 12 Wohnheimplätze vorbehalten.
- Austauschstudierenden der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst werden jährlich 12 Wohnheimplätze bereitgestellt.
- An Teilnehmer des Studienkollegs für Ausländische Studierende werden jedes Semester 20 Wohnheimplätze vergeben.

##### **d) Teilnehmer am Sommerkurs der GU, Praktikanten**

- Für Teilnehmer an den Sommerkursen der Goethe-Universität werden im Monat August 100 Zimmer reserviert. Es gelten gesonderte Nutzungsentgelte.
- Studentischen Praktikanten anderer Hochschulen können in begrenztem Umfang und nur während der vorlesungsfreien Zeit oder aus belegungstechnischen Gründen Zimmer zur Verfügung gestellt werden. Es gelten gesonderte Nutzungsentgelte.

## **6. Wohndauer**

Mietverträge werden für die Dauer von vier Jahren geschlossen. Dies stellt auch die Höchstwohndauer dar. Die Verträge sind während der Laufzeit mit einer Frist von 8 Wochen kündbar.

Die vierjährige Höchstwohndauer kann in Härtefällen durch einen weiteren Anschlussmietvertrag verlängert werden. Unter die Härtefallregelung fallen insbesondere Behinderte und Alleinerziehende sowie Studierende, die durch Bescheinigung des Fachbereichs oder des Prüfungsamtes belegen können, dass der Studienabschluss unmittelbar bevorsteht oder sie sich bereits im Examen befinden.